## **Amtsblatt**

### für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Gemeinde Borchen und der Stadt Bad Wünnenberg

68. Jahrgang 16. November 2011		Nr. 49 / S.
Inhaltsü	bersicht:	<u>Seite</u>
137/2011	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Borchen über di der Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfur Abwasserleitungen gem. § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für de vom 09.11.2011	ng von privaten
138/2011	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßer über eine öffentliche Zustellung eines Bescheides	nverkehrsamt – 4

### Amtsblatt für den Kreis Paderborn

68. Jahrgang 16. November 2011 Nr. 49 / S. 2

137/2011

# 1. Änderung der Satzung zur Abänderung der Frist bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW für den Ortsteil Etteln vom 09.11.2011

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBI. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Borchen am 07.11.2011 folgende Änderung der Satzung beschlossen:

### I. § 3 erhält folgende Fassung

§ 3

### Durchführung der und Frist für die Dichtigkeitsprüfung

(1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

#### 31.12.2012

durchzuführen.

- (2)Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Borchen unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3)Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Borchen vorzulegen.
- (4)Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde Borchen aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen.

Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.

(4) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:

### Amtsblatt für den Kreis Paderborn

### 68. Jahrgang

### 16. November 2011

Nr. 49 / S. 3

- 1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung gesamten Abwasserleitungen mit eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten)
- 2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethoden (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
- 3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
- 4. Datum der Prüfung
- 5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

#### II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kaft

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Verfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borchen, den 09.11.2011

gez.

Allerdissen

### **Amtsblatt** für den Kreis Paderborn

68. Jahrgang	16. November 2011	Nr. 49 / S. 4
138/2011		

### Öffentliche Zustellung

Für Herrn Andreas Walter Wolff Erzbergerstraße 16 d/o Beckmann 44534 цілел

iegt bei der Behörde Kreis Paderborn, Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn t.mar 218 folgendes Schrittsfück

Bescheid vom 20.07,2011

Aktenzeichen 6630.02179980 /10L

Zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstuck kann in der vorgenannten Dienststelle zu den unten genannten Sprechzeiten in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstuck gilt gem. §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.52 (Bundesgesetzblatt IIS, 379), zu etzi geändert am 12 09,90 (BGB), IIS, 2002) in Verbindung mit  $\S$  1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordmoin-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23,07,57 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 213/SGV NW2010), nach Adlauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tag des Aushängens – als zugestelft.

Durch die Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Datum: 27.10 2011

erenti & & 

militariamina J. A.

Besichsabler: Aligemat Maiff 3.50 - 12.00 Ule Lei 14.00 - 16.00 Ule Und hach Vinsebering

Concernion (Introduction)
Specification (International Control (Introduction)
Specification (International Control (Introduction)
Specification (International Control (Introduction)
Specification (Introductional Control (Introduction)
Section (Introductional Control (Introduction)
Section (Introduction (Introduction)
Section (Introduction)
Se